Protokoll der 11. Sitzung
der Gemeindevertretung Waldems
vom Dienstag, den 13.11.2012 um 19.30 Uhr
in der Emstalhalle Wüstems

Anwesend:

01. Joachim Nickel	08. Sabine Conradi	20. Mustafa Dönmez
02. Roland Lederer	09. Klaus-Dieter Humm	21. Karl-Heinz Harpf
03. Jörg Kotitschke	10. Stefan Moog	22. Marianne Kristandt
04. Matthias Hedwig	11. Dr. Edmund Nickel	23. Anke Schmidt-Hohn
05. Raoul Nägele	12. Reiner Schultheis	24. Funda Korajcevic
06. Kai Volkmar	13. Wolfgang Deißenroth	
07. Wiebke Volkmar	14. Wolfgang Ninsa	
	15. Jürgen Hemming	
		Entschuldigt:
	16. Norbert Schwenk	Maren Görg
	17. Jens Dambeck	Christian Schneider
	18. Heinz Grußbach	Barbara Düren
	19. Helmut Volkmar	

somit anwesend: 24

anwesend vom Gemeindevorstand:
Bürgermeister Werner Scherf
1.Beigeordneter Markus Hies
Beigeordneter Titus Mertens
Beigeordneter Rolf Meister

Entschuldigt:
Beigeordneter Bernd Heilhecker
Beigeordneter Norbert Hönge

anwesend von der Gemeindeverwaltung:
Brigitte Hörning
Günter Krieger
Fritz Flören

„Idsteiner Zeitung", Herr Stavenow

sowie 2 Zuschauer

Waldems, den 13.11.2012

Zu der auf heute um 19.30 Uhr anberaumten 11. Sitzung der Gemeindevertretung sind die Mitglieder am 05.11.2012 – also mindestens 3 Tage vorher – unter Angabe von Ort und Stunde der Sitzung sowie unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden. Das Gremium war mehrheitlich erschienen, sodass der Vorsitzende Raoul Nägele Beschlussfähigkeit feststellen konnte. Er begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass Einsprüche gegen die Einladung und die Tagesordnung nicht vorgebracht wurden.

Desweiteren wies er darauf hin, dass die Einladungen zum Weihnachtsessen im Anschluss an die Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2012 allen zugegangen seien. In eine Teilnehmerliste können sich die Anwesenden bereits heute eintragen.

Die Tagesordnung wurde – unter Protokollführung der Verwaltungsbediensteten Brigitte Hörning – wie folgt abgewickelt:

Tagesordnung:

Punkt 1 Betr.: Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung vom 27.08.2012

Die Niederschrift der Sitzung vom 27.08.2012 wurde mit 24 Ja-Stimmen einstimmig genehmigt.

Punkt 2 Betr.: Anfragen gemäß § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung

Es lagen keine schriftlichen Anfragen vor.

Punkt 3 Betr.: Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Abwasser - Kanalbau
Bermbach
Die Maßnahme am Hahnberg in Bermbach ist fertiggestellt.
Steinfischbach
Die Kanalbaumaßnahme am Hostert ist fertiggestellt, die Straßendecke muss noch aufgebracht werden.
Wüstems
Ein Sanierungskonzept ist erstellt, die Ausschreibung wird vorbereitet. Arbeitsbeginn ist im Frühjahr 2013 vorgesehen.
Niederems
Ein Sanierungskonzept ist erstellt; die Tiefbaumaßnahme in Vorbereitung.
Reichenbach
Ein Sanierungskonzept für den alten Ortskern wird erstellt.

Wasser
Nach Vortrag und Beratung beschloss der GVO, die Arbeiten zur Teilerneuerung der Wasserleitung in der Usinger Straße/K714 zwischen Anbindung Camberger Straße und Hintergasse mit einer Auftragssumme von brutto 87.296,26 EURO zu vergeben.

Hochwasserschutz Esch
Die Erhöhung der Fördersumme wurde bei der Wi – Bank beantragt. Die Zusage für die Auftragsvergabe ist erteilt.

Radwegekonzept Waldems
Das Konzept für Esch nach Niederems liegt vor, wird in der nächsten GVO-Sitzung beraten und in der nächsten UBPA-Sitzung vorgestellt.
Eine Studie für eine Anbindung an die Nachbarregionen ist beauftragt, aber noch nicht vom Büro Tonke vorgelegt. Bis Jahresende wird das Konzept vorgelegt.

DSL
Die Auftragsvergabe erfolgte im März an Telekom. Die Erdarbeiten sind abgeschlossen.
Leerrohre sind verlegt. Verteilergehäuse (Bermbach 2: Höhenstraße, Hauptstraße,

Esch 2: Auf der Lind, Turnhallenweg) werden in Betrieb genommen. Es wurde eine Bauzeit von ca. 1 Jahr vereinbart.

B8/B275 Ortsumgehung Esch
Hier lag ein Antrag der CDU-Fraktion vor, eine Pförtnerampel zu installieren. Vom damaligen Amt für Verkehrswesen wurde mitgeteilt, dass eine Prüfung erfolgt; dies geschah jedoch aufgrund knapper Finanzen nicht. Allerdings erfolgte zwischenzeitlich eine Prüfung durch Hessenmobil (Verkehrssimulation). Dies wird ein Tagesordnungspunkt der nächsten UBPA-Sitzung sein, der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Thematik bereits beschäftigt.

Die Themen **Windkraft** und **Stromnetzübernahme** sind Bestandteil der heutigen Tagesordnung.

KBV (AWV Obere Ems)
Die Kläranlage ist in die Jahre gekommen, Sanierung, Neubau oder eine sogenannte Bypasslösung, d. h. die Abwässer von der Kläranlage „Obere Ems" würden nach Würges zum Verbandskanal weitergeleitet und in der Kläranlage „Mittlere Ems" gereinigt werden, werden derzeit diskutiert. Dies wurde von der Geschäftsstelle geprüft; ein Konzept wurde im UBPA vorgestellt. Es geht hier auch um die Fusion dieser Verbände und um Kosteneinsparungen in erheblicher Höhe. Dieses Thema wird Bestandteil der Tagesordnung in der nächsten Sitzungsrunde sein.

Erstellung eines Straßenzustandskatasters
Der Gemeindevorstand musste zur Kenntnis nehmen, dass es aufgrund der Personalsituation im Bauamt und der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Waldems bisher nicht möglich war, die Vorgaben bezüglich der Schadenskategorisierung der Gemeindestraßen zu erstellen.

Schließung Rathaus
Unter Bereitstellung eines Notdienstes für die Bereiche Winterdienst, Wasserversorgung, Friedhof/Bestattung und Meldeamt wird in der Weihnachtswoche das Rathaus für eine Woche (1,5 Arbeitstage) komplett geschlossen.

Punkt 4 Betr.: Stromnetzübernahme
- Beschlussvorschlag GVO vom 22.10.2012

Bürgermeister Scherf trug die Empfehlung des Gemeindevorstandes vor. Demnach soll das Büro Zimmermann mit der Leistungsphase II beauftragt werden. Die Kosten hierfür würden 6.100,00 Euro betragen und sich auf die Haushaltsjahre 2012 mit 3.500,00 Euro und 2013 mit 2.600,00 Euro verteilen. Die Leistungsphase II beträfe das Kernstück des gesamten Prozesses. Es würden auf der Grundlage der entsprechenden Netzdaten und eines strukturierten Kriterienkataloges Angebote der Interesse bekundenden Energieversorgungsunternehmen eingeholt. Die von Syna gelieferten Netzdaten und die eingegangenen Angebote würden primär technisch und wirtschaftlich auf Plausibilität, inhaltliche Richtigkeit und Umsetzbarkeit unter dem Gesichtspunkt kommunaler Interessen geprüft. Erwartet wird eine belastbare Entscheidungsgrundlage für alle in der Energieregion zusammen arbeitenden Kommunen und damit auch für die Gemeinde Waldems.

Der Vorsitzende des HFA, Herr Humm, berichtete, dass der Ausschuss dieses Thema sehr kontrovers diskutiert habe. Insofern sei auch keine klare Beschlussempfehlung des HFA zustande gekommen. Die Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, die Leistungsphase II zu beauftragen, wurde mit 1 Ja-Stimme, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen seitens des Haupt- und Finanzausschusses abgelehnt.

Seitens der CDU-Fraktion erläuterte Herr Nickel, dass seine Fraktion den Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes ablehnen werde. Eine ganze Reihe von Gründen würden für diese ablehnende Haltung sprechen. Zum einen sei das Investitionsvolumen, welches künftig von Seiten der Gemeinde Waldems in die Stromnetze eingebracht werden müsse, völlig unbekannt.

Dies stelle ein großes Risiko dar. Die Netzentgelte richten sich nicht allein nach den Investitionen, die von der Netzgesellschaft getätigt werden, sondern nach dem Niveau des späteren Pächters, d. h. nicht zwangsläufig werden die getätigten Investitionen wieder über Netzentgelte zurückgeführt. Zum anderen werden nach 20 Jahren nicht 51 % des Netzes den Kommunen gehören, sondern lediglich 20 %. U. U. könnte es sogar noch etwas weniger sein. Seine Fraktion sehe auch nicht die Möglichkeit künftiger Einflussmöglichkeiten für die Gemeinde Waldems. Man sei daher gegen die Beauftragung des Büros Zimmermann mit der Leistungsphase II.

Für die Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems" erklärte Herr Harpf, dass man grundsätzlich die Übernahme der Stromnetze befürworte, vorausgesetzt die Wirtschaftlichkeit sei gegeben und die Risiken sind begrenzt kalkulierbar. Er rief nochmal kurz das Abstimmungsverhalten der Fraktionsgemeinschaft im HFA in Erinnerung. Eine Stromnetzübernahme sei eine bedeutende und richtungsweisende Entscheidung für die Gemeinde, die einen großen finanziellen Einsatz erfordere. Solche Entscheidungen nur mit einer knappen parlamentarischen Mehrheit zu treffen, halte man für nicht angebracht, zumal mit einer solchen Entscheidung keine parteipolitischen sondern ausschließlich Gemeinwohlinteressen verbunden sind. In der Ausschusssitzung seien sowohl von der SPD- als auch von der CDU-Fraktion große Bedenken hervorgebracht worden, so dass zu erwarten sei, dass selbst bei einer gegebenen Wirtschaftlichkeit eine Übernahme nicht befürwortet wird, u. a. da die Risiken zu groß erscheinen. Da an dieser Entscheidung die weiteren Prüfungen nichts ändern werden, macht es für die Fraktionsgemeinschaft keinen Sinn, den weiteren Untersuchungen zuzustimmen. Somit sei die ablehnende Haltung zustande gekommen. Die von Herrn Harpf abgegebenen Erläuterungen bezüglich der Berechnung des Pachterlöses einer Stromnetzgesellschaft usw. sind diesem Protokoll in Kopie beigefügt.

Frau Conradi erklärte für die SPD-Fraktion, dass man sich in der Fraktion sehr intensiv mit dieser Thematik auseinander gesetzt habe. Seitens der FWG-Fraktion sei in der Ausschusssitzung erläutert worden, dass die Stromnetze zur Daseinsfürsorge gehören. Dies sei auch der Grund, warum die SPD-Fraktion diesen Weg bisher mitgegangen sei. Diese Position habe man im Wesentlichen durch den Vortrag des Herrn Zimmermann in der Sondersitzung der beiden Ausschüsse verändert. Hier sei deutlich geworden, dass der Einfluss der Gemeinde Waldems in diesem Konstrukt sehr gering ist. Außerdem wurde deutlich, dass die Kosten des Stromnetzausbaues mitgetragen werden müssen. Die Zukunftsaufgabe jedoch sollte lauten, dass Waldems künftig mit Stromnetzen – dem jeweiligen technischen Stand entsprechend und den kommunalen Haushalt nach Möglichkeit nicht dadurch belastend – versorgt wird. Ein Konzessionsvertrag würde dem entsprechen. Außerdem sprach sie das juristische Risiko an. Ihre Fraktion habe sich entschieden, den Vorschlag des Gemeindevorstandes nicht zu unterstützen und den Weg der Stromnetzübernahme in diesem Kreis nicht weiter zu verfolgen.

Herr Schwenk von der FWG-Fraktion erläuterte, heute werde man nicht über den Erwerb des Netzes entscheiden, sondern lediglich darüber, ob der nächste Schritt gegangen werden soll. Eine endgültige Diskussion sollte erst erfolgen, wenn die Fakten auf dem Tisch liegen. Und hierzu wäre eben dieser nächste Schritt notwendig und die Kosten in Höhe von 6.100,00 Euro seien aus Sicht seiner Fraktion durchaus vertretbar. Die Phase II ist das Kernstück des Prozesses – so Bürgermeister Scherf. Und das sehe man in seiner Fraktion ebenso. Die FWG-Fraktion sei der Meinung, dass es sich verbietet, jetzt an dieser Stelle auszusteigen. Sie werde der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes zustimmen, um die Leistungsphase II durch das Büro Zimmermann zu beauftragen.

Herr Dönmez von der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems wies nochmals darauf hin, wie die Fraktionsgemeinschaft grundsätzlich denkt. Die Diskussion sei hier auch nicht zu Ende. Es hätte drei Varianten gegeben, einmal in dieser Runde (10 Kommunen) – dies sei sicherlich relativ schwierig, die Variante mit der Stadt Hofheim sollte man jedoch weiter verfolgen. Den Abschluss eines Konzessionsvertrages sieht die Fraktionsgemeinschaft – so seine Ausführungen - als letztmögliche Variante.

ABSTIMMUNG:

4
/hg

Mit 4 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen wird die Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, das Büro Zimmermann mit der Leistungsphase II zu beauftragen, abgelehnt.

Punkt 5 Betr.: Dorfentwicklung

- Beschlussvorschlag GVO vom 22.10.2012
- Antrag CDU-Fraktion vom 15.03.2012

Herr Hies berichtete aus dem Gemeindevorstand. Das Gremium hat sich unter Beteiligung der Ortsbeiräte mit dieser Thematik beschäftigt. Die Richtlinien wurden den Ortsbeiräten zur Kenntnis gegeben. Für die Ortsbeiräte sind die derzeitigen Richtlinien wenig attraktiv, so dass zur Zeit kein Interesse am Dorferneuerungsprogramm des Landes Hessen besteht. U. a. war einer der ablehnenden Gründe, dass in einer Bindefrist von 9 Jahren keinerlei konkurrierende Bauleitplanung erfolgen darf. Desweiteren gibt es Seitens des Landes Hessen noch immer keine neue Planung bezüglich der Gesamtgemeinde, sondern lediglich eine für einzelne Ortsteile. Der Gemeindevorstand empfiehlt aus diesem Grunde, eine Teilnahme am Dorferneuerungsprogramm für die Gemeinde Waldems im Jahre 2013 nicht weiter zu verfolgen. Dies kann natürlich in 2014 oder 2015 auch anders sein. Weiterhin empfiehlt der Gemeindevorstand, den Prozess aus eigenen Mitteln voranzutreiben und hat auch mit den Ortsbeiräten besprochen, in naher Zukunft ein Modell der Stadt Schotten vorlegen, um Stärken und Schwächen unserer Ortsteile zu erfragen. Mittel im Haushalt sollen für 2013 vorgesehen werden.

Herr Lederer, der Vorsitzende des UBPA, berichtete, dass dieses Thema im Ausschuss besprochen wurde und parteiübergreifend Einigkeit herrsche, dass man diese Thematik ernst nehmen muss. Der Antrag der CDU-Fraktion vom 15.03.2012 wurde ebenfalls diskutiert und seitens einiger Ausschussmitglieder darum gebeten, den Antrag noch zu detaillieren. SPD-Fraktion und FWG-Fraktion regten an, externe Hilfestellung hinzuzuziehen. Nach einer sehr ausführlichen Debatte zu diesem Thema kam es zu folgender Abstimmung und Beschlussempfehlung an das Gemeindeparlament:

- Der UBPA schließt sich mit 7 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes an, für 2013 die Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm nicht zu beantragen.

- Der UBPA empfiehlt dem Gemeindeparlament, für 2013 einen noch nicht in seiner Höhe definierten Haushaltsansatz für den Bereich „Dorfentwicklung" vorzusehen. Dieser Haushaltsansatz sollte mit einem Sperrvermerk versehen werden und spätestens nach der Sommerpause 2013 unter Zugrundelegung bestimmter Kriterien dem Gemeindeparlament zur Beratung vorgelegt werden.
  - Kriterien für eine eventuelle Teilnahme an einem Dorfentwicklungsprogramm für das Haushaltsjahr 2014 sollten, so sie denn vom Land Hessen zu diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, geklärt und mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes dem Ausschuss und später dem Gemeindeparlament vorgelegt werden.
  - Alternativ zur Aufnahme in ein Dorfentwicklungsprogramm wird die Möglichkeit der Eigenfinanzierung aus dem laufenden Haushalt bei möglichst genauester Aufgabenbeschreibung im Gemeindeparlament beraten.

  Diese Vorgehensweise wird ebenfalls mit 7 Ja-Stimmen beschlossen.

Herr Schwenk von der FWG-Fraktion erklärte, die Dorfentwicklung sei ein wichtiges Thema. Man sollte allerdings externe Hilfe hinzuziehen. Im UBPA habe man sich für den beschlossenen Kompromiss eingesetzt. Der Antrag der CDU-Fraktion sei noch zu wenig konkret. Vielleicht sei auch in 6 Monaten ein entsprechendes Landesprogramm vorhanden.

Herr Nickel zog den CDU-Antrag vom 15.03.2012 aufgrund der mittlerweile gewonnenen Erkenntnisse zurück. Man werde in der ersten Jahreshälfte 2013 einen neuen, weiter konkretisierten Antrag einbringen.

Herr Dr. Nickel von der SPD-Fraktion betonte, dass es sich hier um ein außerordentlich wichtiges Thema handele. Er hoffe auf die Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen in 2013. Das Thema sollte nicht aus den Augen verloren werden und wir können schon überlegen, was sind die drängendsten Themen, mit denen wir uns in diesem Zusammenhang auseinandersetzen müssen.

ABSTIMMUNGEN:

- **Das Gemeindeparlament schließt sich einstimmig mit 24 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes an, für 2013 die Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm nicht zu beantragen.**
- **Ebenso schließt sich das Gemeindeparlament einstimmig mit 24 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag des UBPA an, für 2013 einen noch nicht in seiner Höhe definierten Haushaltsansatz für den Bereich „Dorfentwicklung" vorzusehen. Dieser Haushaltsansatz sollte mit einem Sperrvermerk versehen werden und spätestens nach der Sommerpause 2013 unter Zugrundelegung bestimmter Kriterien dem Gemeindeparlament zur Beratung vorgelegt werden.**
  - **Kriterien für eine eventuelle Teilnahme an einem Dorfentwicklungsprogramm für das Haushaltsjahr 2014 sollten, so sie denn vom Land Hessen zu diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, geklärt und mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes dem Ausschuss und später dem Gemeindeparlament vorgelegt werden.**
  - **Alternativ zur Aufnahme in ein Dorfentwicklungsprogramm wird die Möglichkeit der Eigenfinanzierung aus dem laufenden Haushalt bei möglichst genauester Aufgabenbeschreibung im Gemeindeparlament beraten.**

Punkt 6 Betr.: Hundesteuersatzung für die Gemeinde Waldems
- Beschlussempfehlung GVO vom 01.10.2012

Bürgermeister Scherf trug die Empfehlung des Gemeindevorstandes bezüglich der Anpassung der Hundesteuersatzung vor. Demnach soll die Steuer für jeden Hund von 75,00 Euro auf 90,00 Euro pro Jahr angehoben werden. Die Kampfhundesteuer soll von 500,00 auf 600,00 Euro angehoben werden.

Herr Humm berichtete aus dem HFA, dass Seitens der CDU-Fraktion ein Antrag auf Staffelung der Hundesteuer eingebracht wurde. Er sah vor, für den ersten Hund 80,00 Euro festzusetzen, für den zweiten Hund 100,00 Euro und für den dritten und jeden weiteren Hund 120,00 Euro festzuschreiben. Die Kampfhundesteuer soll wie vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, bei 600,00 Euro pro Jahr liegen.
Der Antrag der CDU-Fraktion auf Staffelung der Hundesteuer wurde mit 2 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen abgelehnt.
Der Vorschlag des Gemeindevorstandes, die Hundesteuer ab dem 01.01.2013 von 75,00 Euro auf 90,00 Euro zu erhöhen und die Kampfhundesteuer von 500,00 Euro auf 600,00 Euro zu erhöhen wurde mit 5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen. Entsprechende Beschlussempfehlung ergeht an das Gemeindeparlament.

Im Namen der CDU-Fraktion erläuterte Herr Nickel, ein Grund für die Ablehnung des Antrages seiner Fraktion sei gewesen, dass man in Waldems nur „Ersthunde" habe. Doch in der Satzung sei definiert, dass alle zum Haushalt gehörenden Hunde einbezogen werden, es also nicht nur „Ersthunde" geben kann. Er brachte daher den Antrag der CDU-Fraktion erneut ein.

ABSTIMMUNGEN:

- **CDU-Antrag: Für den ersten Hund werden 80,00 Euro festgesetzt, für den zweiten Hund 100,00 Euro und für den dritten und jeden weiteren Hund 120,00 Euro. Die Kampfhundesteuer soll wie vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, bei 600,00 Euro pro Jahr liegen. Dieser Antrag wurde mit 8 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.**
- **Der Vorschlag des Gemeindevorstandes, die Hundesteuer ab dem 01.01.2013 von 75,00 Euro auf 90,00 Euro zu erhöhen und die Kampfhundesteuer von 500,00 Euro auf 600,00 Euro zu erhöhen wurde mit 14 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen. Die Satzung soll zum 01.01.2013 in Kraft treten.**

Punkt 7 Betr.: Haushaltskonsolidierung;
hier: Anhebung des Hebesatzes für Grundsteuer B
- Beschlussempfehlung GVO vom 22.10.2012

Bürgermeister Scherf erläuterte für den Gemeindevorstand, dass das Gremium dem Gemeindeparlament empfiehlt, die Grundsteuer B von derzeit 290 Punkten um 30 Punkte auf 320 Punkte zu erhöhen. Die Mehreinnahmen betragen ca. 50.000,00 Euro. Der Vorschlag des Gemeindevorstandes geht auf die letztjährige Haushaltsdebatte und die in diesem Zusammenhang geführte Diskussion zur Haushaltkonsolidierung zurück.

Herr Humm berichtete aus dem HFA, dass es einen Antrag der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems" im HFA gegeben habe, auch die Grundsteuer A ebenfalls um 30 Punkte von 290 auf 320 Punkte zu erhöhen.

Der GVO-Beschlussvorschlag, die Grundsteuer B von derzeit 290 Punkten um 30 Punkte auf 320 Punkte zu erhöhen, wurde mit 7 Ja-Stimmen angenommen.
Der Antrag der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems", die Grundsteuer A von 290 Punkte um 30 Punkte auf 320 Punkte zu erhöhen, wurde mit 4 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen ebenfalls angenommen.

Herr Dönmez äußerte sich zu seinem Antrag, auch die Grundsteuer A zu erhöhen. Ergänzend zum Antrag des Gemeindevorstandes möchte man auch die Grundsteuer A anheben.

ABSTIMMUNGEN:
- **Der GVO-Beschlussvorschlag, die Grundsteuer B von derzeit 290 Punkten um 30 Punkte auf 320 Punkte zu erhöhen, wurde mit 24 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.**
- **Der Antrag der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems", die Grundsteuer A von 290 Punkte um 30 Punkte auf 320 Punkte zu erhöhen, wurde mit 24 Ja-Stimmen ebenfalls einstimmig angenommen.**

Punkt 8 Betr.: Flächen für Windkraft in der Gemeinde Waldems;
- Beauftragung der Vorabplanung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit von Windkraftanlagen;
- Beteiligungsmöglichkeiten

Der Gemeindevertreter Matthias Hedwig verließ auf eigenen Wunsch den Sitzungssaal vor der Debatte und nahm an der Diskussion und an der Abstimmung nicht teil.

Für den Gemeindevorstand erläuterte Bürgermeister Scherf die Beschlussempfehlung des Gremiums. Demnach lagen dem Gemeindevorstand Modelle von ESWE, Süwag und Mainova vor. Nach Abwägung empfiehlt der Gemeindevorstand dem Gemeindeparlament die Vorabplanung zur Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit, der technischen Machbarkeit und der Wirtschaftlichkeit eines Windkraftprojektes auf den Flächen der Gemeinde Waldems durch die Süwag-Gruppe durchführen zu lassen.

Herr Lederer berichtete aus dem UBPA, dass der Ausschuss einige Änderungen des vorgelegten Süwag-Vertrages empfiehlt. Diese seien zum Teil auch durch die Empfehlungen des Arbeitskreises „Energie" zustande gekommen. Hierzu wurde der „Letter of Intent" entsprechend den beschlossenen Änderungen angepasst. Wichtig sei für den Ausschuss gewesen, dass man aus dem Vertrag aussteigen und auch mit Dritten arbeiten könne.
Bei 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschloss der UBPA die vorgenommenen Änderungen und empfiehlt gleichlautende Beschlussfassung dem Gemeindeparlament.
In einer zweiten Abstimmung wird die Gemeindevorstandsempfehlung unter Einbeziehung der vom UBPA vorgenommenen Änderungen im „Letter of Intent" mit 7 Ja-Stimmen dem Gemeindeparlament zur gleichlautenden Beschlussfassung empfohlen.

Herr Dr. Nickel von der SPD-Fraktion hinterfragte, ob die Textänderungen des Letter of Intent eine Verhandlungsbasis darstellen. Im Übrigen stimme seine Fraktion dem Letter of Intent zu.

Da im Verlauf der Debatte Klärungsbedarf bezüglich der konkreten Ausschussempfehlung zur Textfassung des Letter of Intent entstand, wurde die Sitzung kurzzeitig unterbrochen.

Auch die FWG-Fraktion – so Herr Schwenk – stimme zu. Wichtig sei gewesen, hier eine Ausstiegsmöglichkeit zu haben.

ABSTIMMUNGEN:

- **Mit 22 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung folgte die Gemeindevertretung dem Beschlussvorschlag des UBPA.**
- **Die vom UBPA empfohlene Fassung des „Letter of Intent" wird vom Gemeindeparlament bestätigt. Ergänzend wird Punkt 4 gestrichen und stattdessen die ursprüngliche Fassung des Punktes 5 des Süwag-Vorschlages als Punkt 4 eingesetzt. In diesem wird der Begriff Ortsgemeinde durch „Gemeinde" ersetzt. Zudem wird der Punkt durch „c) die Gemeinde kann jedoch innerhalb der 5 Jahre gegen Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich angefallenen Kosten aus dem Vertrag aussteigen" ergänzt. Auch diese Entscheidung kam mit 22 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zustande. Eine Ausfertigung des beschlossenen Letter of Intent ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.**

Matthias Hedwig nimmt nach der Abstimmung zu diesem Punkt wieder an der Sitzung teil.

Punkt 9 Betr.: Außenbereichssatzung nach § 35 (4) BauGB für den Bereich „NABU-Zentrum/Grillplatz" im Ortsteil Reichenbach

- Beschlussempfehlung GVO vom 22.10.2012

Bürgermeister Scherf berichtete aus dem Gemeindevorstand. Einstimmig empfiehlt der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zu beschließen

1. Für den im anliegenden Lageplan (Anlage 1) kenntlich gemachten Bereich eine Außenbereichssatzung im Sinne des § 35 (4) BauGB aufzustellen und den FNP entsprechend im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zu ändern.
   Das Plangebiet umfasst einschl. der Ausgleichsflächen ca. 1,39 ha und wird wie folgt begrenzt:
   im Norden: durch die südliche Flurstücksgrenze des Flst. 8 (Sportplatz), welches nicht zum Plangebiet gehört,
   im Osten: durch die östliche Grenze der Wegeparzelle 10 (tlw.), welche im Plangebiet liegt,
   im Süden: durch die südliche Grenze der Wegeparzelle 16, die zum Plangebiet gehört,
   im Westen: durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flst. 18, 17(tlw.) und 7, alle in der Flur 32 der Gemarkung Waldems-Reichenbach gelegen.
   Die Außenbereichssatzung erhält die Bezeichnung „NABU-Zentrum/Grillplatz".

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 35 (6) BauGB in Form einer Offenlegung der Satzung gem. § 3 (2) BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 (2) BauGB gem. § 13 (2) durchzuführen. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 (3) abgesehen.

Herr Lederer berichtete aus dem Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss. Hier habe ein offenes Gespräch stattgefunden. Nach intensiver Diskussion sei es einvernehmlich bezüglich der Außenbereichssatzung nach § 35 (4) BauGB zu folgenden Änderungen gekommen:

- Die alte Formulierung „NABU-Zentrum/Grillplatz" wird durch die Formulierung „Naturschutzzentrum/Grillplatz" abgelöst.
- Im § 5, Absatz 3 der Vorlage ist die Rede von einer „Omsgrube". Dieser Begriff soll ersetzt werden durch die Formulierung „geschlossene Grube".
- Die unter § 4 der Vorlage, Punkt 6.6 genannte Photovoltaikanlage soll auch zur Erwärmung von Heiz- und Warmwasser genutzt werden (genauere Definition der Nutzungsmöglichkeit der Photovoltaikanlage).
- Der Absatz des § 4 soll unter Punkt 7.6. eine Ergänzung wie folgt erfahren: Ausgenommen hierfür ist die Grünschnittsammelstelle.

Mit 7 Ja-Stimmen wurden diese Änderungen an der Außenbereichssatzung vom UBPA beschlossen.
Ebenfalls mit 7 Ja-Stimmen wurde der Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes unter Einbeziehung der durch den UBPA vorgenommenen Änderungen an der Satzung beschlossen.

ABSTIMMUNGEN:
Mit 23 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung wurde die Beschlussempfehlung des UBPA bezüglich der Außenbereichssatzung „Naturschutzzentrum/Grillplatz" im Ortsteil Reichenbach beschlossen.

Punkt 10 Betr.: Bürgerkredit für Gemeinde Waldems
- Antrag der CDU-Fraktion vom 28.10.2012

Herr Nickel begründete den Antrag seiner Fraktion und verwies auf die allen Parlamentariern schriftlich vorliegende Vorlage. Er bat um Verweisung des Antrages in den Ausschuss.

ABSTIMMUNG:
Der Antrag der CDU-Fraktion vom 28.10.2012 – „Bürgerkredit für die Gemeinde Waldems" wurde mit 24 Ja-Stimmen einstimmig in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gab den Parlamentariern noch einen anstehenden Termin der „Bürgerinitiative Ortsumgehung" Esch bekannt. Am Freitag, den 23.11.2012 findet um 17.00 Uhr eine Demonstration statt (Treffpunkt: TREFF-Markt). Die Parlamentarier sind zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Desweiteren teilt Herr Nägele mit, dass Herr Roland Lederer von der CDU-Fraktion sein Mandat mit Wirkung vom 14.11.2012 aus beruflichen Gründen niederlegt. Herr Lederer gehört seit 2001 dem Gemeindeparlament an und hat u. a. das Amt des Vorsitzenden des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses begleitet. Außerdem ist er Vorsitzender des Arbeitskreises „Energie". Herr Nägele bedankte sich im Namen der Gemeindegremien bei Herrn Lederer für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende Herr Nägele schloss die Sitzung um 22.05 Uhr.

Raoul Nägele
Vorsitzender

Brigitte Hörning
Schriftführerin

Anlage, Top 4

Berechnung der Pachterlöse einer Stromnetzgesellschaft:

Aufwandsgleiche Kostenpositionen nach § 5 StromNEV
(= Fremdkapitalzinsen + anrechnungsfähige Verwaltungskosten der Netzgesellschaft)

+ Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 StromNEV

+ Kalkulatorische Abschreibungen gem. § 6 StromNEV

+ Kalkulatorische Gewerbesteuer der Netzgesellschaft gem. § 8 StromNEV

- Kostenmindernde Erlöse und Erträge gem. § 9 StromNEV
(im wesentlichen Baukostenzuschüsse)

= Pachterlöse

Methode zur Ermittlung der Netzentgelte nach StomNEV

§ 4 Grundsätze der Netzkostenermittlung

(1) Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen.
(2) Ausgehend von den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 10 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist zur Bestimmung der Netzkosten eine kalkulatorische Rechnung zu erstellen. Die Netzkosten setzen sich unter Beachtung von Absatz 1 aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 zusammen. Netzverluste sind nach § 10 zu berücksichtigen.
(3) Bis zur erstmaligen Erstellung der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung nach § 10 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist abweichend von Absatz 2 der Bestimmung der Netzkosten jeweils eine auf die Tätigkeitsbereiche Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung beschränkte und nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn- und Verlustrechnung des letzten bgeschlossenen Geschäftsjahres zu Grunde zu legen. Soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nicht nach § 10 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet sind, haben diese der Entgeltbildung jeweils eine auf die Tätigkeitsbereiche Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung beschränkte und nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu erstellen und zu Grunde zu legen.
(4) Einzelkosten des Netzes sind dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Elektrizitätsübertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetz zuzuordnen.
Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die Schlüssel sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.
(5) Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, können nur in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber Eigentümer der Anlagen wäre. Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen.
(5a) Betreiber von Stromversorgungsnetzen können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistungen selbst erbringen würden. Der Betreiber des Stromversorgungsnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen.
(6) Soweit außerordentliche Aufwendungen und Erträge die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, sind diese der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Aufwandsgleiche Kostenpositionen

(1) Aufwandsgleiche Kostenpositionen sind den nach § 10 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes oder nach § 4 Abs. 3 erstellten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen.
(2) Fremdkapitalzinsen sind in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen.
(3) Soweit Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 18 Zahlungen an Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen entrichten, sind die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten nach § 4 zu berücksichtigen.
(4) Soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf Grundlage einer Vereinbarung mit Städten oder Gemeinden oder Interessenverbänden der Städte und Gemeinden Zahlungen an Städte oder Gemeinden, auf deren Gebiet eine Freileitung auf neuer Trasse errichtet wird, entrichtet, sind die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach Maßgabe des Satzes 2 als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten nach § 4 zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung nach Satz 1 ist nur für die Fälle des § 43 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bei tatsächlicher Inbetriebnahme der Leitung und nur bis zu der angegebenen Höhe einmalig möglich:
1. Höchstspannungsfreileitungen ab 380 Kilovolt 40 000 Euro pro Kilometer;
2. Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen ab 300 Kilovolt 40 000 Euro pro Kilometer.

§ 6 Kalkulatorische Abschreibungen

(1) Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter nach den Absätzen 2 bis 7 als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (kalkulatorische Abschreibungen). Die kalkulatorischen Abschreibungen treten insoweit in der kalkulatorischen Kosten- und Erlösrechnung an die Stelle der entsprechenden bilanziellen Abschreibungen der Gewinn- und Verlustrechnung. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist jeweils zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 1. Januar 2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 1. Januar 2006 aktiviert werden (Neuanlage).
(2) Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen
1. des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen ist die Summe aller anlagenspezifisch und ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ermittelten Abschreibungsbeträge aller Altanlagen zu bilden und anschließend mit der Eigenkapitalquote zu multiplizieren;
2. des fremdfinanzierten Anteils der Altanlagen ist die Summe aller anlagenspezifisch und ausgehend von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) ermittelten Abschreibungsbeträge aller Altanlagen zu bilden und anschließend mit der Fremdkapitalquote zu multiplizieren.

Die Eigenkapitalquote ergibt sich rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die anzusetzende Eigenkapitalquote wird kalkulatorisch für die Berechnung der Netzentgelte auf höchstens 40 Prozent begrenzt. Die Fremdkapitalquote ist die Differenz zwischen 100 Prozent und der Eigenkapitalquote.
(3) Der Tagesneuwert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte zum jeweiligen Stichtag erfolgt unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes beruhen (Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes "Preise und Preisindizes", Fachserie 16 und 17) *). Im Falle der Elektrizitätsversorgungsnetze in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden.
(4) Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln.
(5) Die kalkulatorischen Abschreibungen sind für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 vorzunehmen. Die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist für die Restdauer ihrer kalkulatori-

schen Abschreibung unverändert zu lassen. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind jahresbezogen zu ermitteln. Dabei ist jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.
(6) Der kalkulatorische Restwert eines Anlageguts beträgt nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums Null. Ein Wiederaufleben kalkulatorischer Restwerte ist unzulässig. Bei Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer während der Nutzung ist sicherzustellen, dass keine Erhöhung der Kalkulationsgrundlage erfolgt. In einem solchen Fall bildet der jeweilige Restwert des Wirtschaftsguts zum Zeitpunkt der Abschreibungsdauerumstellung die Grundlage der weiteren Abschreibung. Der neue Abschreibungsbetrag ergibt sich aus der Division des Restwertes durch die Restabschreibungsdauer. Es erfolgt keine Abschreibung unter Null.
(7) Das Verbot von Abschreibungen unter Null gilt ungeachtet der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen.
---
*) Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

§ 7 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

(1) Die Verzinsung des von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen eingesetzten Eigenkapitals erfolgt im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der
1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs.2,
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2,
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals. Grundstücke sind zu Anschaffungskosten anzusetzen. Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Soweit das nach Satz 2 ermittelte betriebsnotwendige Eigenkapital einen Anteil von 40 Prozent des sich aus der Summe der Werte nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 ergebenden betriebsnotwendigen Vermögens übersteigt, ist der übersteigende Anteil dieses Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen.
(2) Als Abzugskapital ist das zinslos zur Verfügung stehende Kapital zu behandeln. Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen anzusetzen:
1. Rückstellungen;
2. erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden;
3. unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
4. erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten;
5. sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.
(3) Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen. Der auf die Neuanlagen entfallende Anteil bestimmt sich nach dem Anteil, den der Restwert der Neuanlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 an der Summe der Restwerte des Sachanlagevermögens nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 hat. Der auf die Altanlagen entfallende Anteil bestimmt sich nach dem Anteil, den die Summe der Restwerte der Altanlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 an der Summe der Restwerte des Sachanlagevermögens nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 hat.
(4) Der auf das betriebsnotwendige Eigenkapital, das auf Neuanlagen entfällt, anzuwendende Eigenkapitalzinssatz darf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse nach Absatz 5 nicht überschreiten. Der auf das betriebsnotwendige Eigenkapital, das auf Altanlagen entfällt, anzuwendende Eigenkapitalzinssatz ist zusätzlich um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate gemäß dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.
(5) Die Höhe des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse ist insbesondere unter Berücksichtigung folgender Umstände zu ermitteln:

1. Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf diesen Märkten;
2. durchschnittliche Verzinsung des Eigenkapitals von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf ausländischen Märkten;
3. beobachtete und quantifizierbare unternehmerische Wagnisse.
(6) Über die Eigenkapitalzinssätze nach § 21 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entscheidet die Regulierungsbehörde in Anwendung der Absätze 4 und 5 vor Beginn einer Regulierungsperiode nach § 3 der Anreizregulierungsverordnung, erstmals zum 1. Januar 2009, durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Festlegung nach Satz 1 erfolgt jeweils für die Dauer einer Regulierungsperiode nach § 3 der Anreizregulierungsverordnung. Bis zur erstmaligen Festlegung durch die Regulierungsbehörde beträgt der Eigenkapitalzinssatz bei Neuanlagen 7,91 Prozent vor Steuern und bei Altanlagen 6,5 Prozent vor Steuern.

§ 8 Kalkulatorische Steuern

Im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten kann die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer ist die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen.

§ 9 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

(1) Sonstige Erlöse und Erträge sind, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen
1. aktivierte Eigenleistungen,
2. Zins- und Beteiligungserträge,
3. Netzanschlusskosten,
4. Baukostenzuschüsse oder
5. sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von stromverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.
(2) Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung elektrischer Energie entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.
(3) Einnahmen aus der Zuweisung der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten sowie die Verwendung dieser Einnahmen sind durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber schriftlich zu dokumentieren.

Anlage, Top 8

Beschluss GVE vom 13.11.2012

Letter of Intent

zwischen der Süwag Erneuerbare Energien GmbH, Schützenbleiche 9 – 11, 65929 Frankfurt am Main

und

der Gemeinde Waldems, Schulgasse 2, 65529 Waldems, vertreten durch Herrn Bürgermeister Scherf.

Im Rahmen dieses LOI wird eine gemeinsame Absprache zur Planung von Windkraftanlagen mit der Gemeinde Waldems angestrebt.

Die Süwag Erneuerbare Energien GmbH beteiligt sich an der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Kooperation mit Kommunen aus ihrem Netzgebiet, um gemeinsam mit den Kommunen eine erfolgreiche und transparente Realisierung von regionalen Windparks zu verwirklichen.

Die Gemeinde Waldems verfügt über Freiflächen (nachfolgend "Flächen" genannt), die eventuell über die notwendigen planungs- und genehmigungsrechtlichen, technischen sowie wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windkraftanlagen verfügen.

Die Süwag Erneuerbare Energien GmbH möchte daher eine Vorabplanung zur Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit, technischen Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen auf den Flächen der Gemeinde Waldems durchführen.

Bei positivem Ergebnis dieser Vorabplanung möchten die Süwag Erneuerbare Energien GmbH und die Gemeinde Waldems gemeinsam eine Gesellschaft gründen, auf die die Flächen vertraglich gesichert werden sollen, um darauf einen gemeinsamen Windpark ggf. zu planen, ggf. zu errichten, ggf. zu betreiben, ggf. unter Beteiligung dritter Gesellschaften.

Die Parteien vereinbaren was folgt:

1. Die Süwag Erneuerbare Energien GmbH führt auf eigene Kosten eine Vorabplanung auf dem Gebiet der Gemeinde Waldems durch.

2. Die Süwag Erneuerbare Energien GmbH wird dabei im Vorfeld folgende Leistungen in Absprache mit der Kommune erbringen:

   a) Wahl der Anlagenstandorte auf dem beim RP Darmstadt gemeldeten Standorte
   b) Wahl des für den jeweiligen Standort adäquaten Anlagentyps

c) Netzanschlussmöglichkeiten sowie externe Trassenplanung
d) Ertragsvorabprognose zur Einschätzung der Windverhältnisse
e) Schallprognose
f) Schattenprognose
g) Einschätzung er naturschutzfachlichen Situation sowie avifaunistisches Gutachten
h) Untersuchung der gegebenen Flugsicherheit
i) Abschätzung der technischen Machbarkeit des Projektes: Anfahrt der Schwertransporter, Steigungen, Zuwegungen
j) Detaillierte und transparente Wirtschaftlichkeitsberechnung des Parks über eine Laufzeit von 20 Jahren
k) Abprüfen der Ausschlusskriterien aus der Regionalplanung
l) Nach Unterschrift des LOI ist das Verfahren unverzüglich zu beginnen. Das Verfahren soll so gestaltet werden, dass ein BImSCH-Genehmigungsantrag im 2. Quartal 2014 eingereicht werden kann.
m) Eine Kostentransparenz muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.

3. Die Gemeinde Waldems wird die Süwag Erneuerbare Energien GmbH bei ihren Untersuchungen unterstützen. Hierzu gehört beispielweise die Unterstützung bei der Ermittlung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücksflächen.

4. Kommt eine Einigung über die Gewährung der Flächen zwischen den Parteien nicht zustande oder entscheidet sich die Gemeinde Waldems nach der Erbringung der vereinbarten Leistungen durch die Süwag Erneuerbare Energien GmbH gegen das Windprojekt, wird die Kommune für die Dauer von 5 Jahren nach Abschluss dieses LOI:

a) Dritten kommunale Flächen nicht zur Nutzung für Windkraftzwecke überlassen,

b) nicht selbst oder mit Dritten auf diesen Flächen Windkraftanlagen errichten und/oder betreiben sowie

c) die Gemeinde kann jedoch innerhalb der 5 Jahre gegen Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich angefallenen Kosten aus dem Vertrag aussteigen.

Waldems, ... Frankfurt, ...

....